

beabsichtigt wird, zu suchen. Dabei wird aber zugestanden, „daß es, um den Zweck vollständig und in umfassender Weise zu erreichen, eigentlich nur ein vollkommen wirksames und durchgreifendes Mittel gebe, welches darin bestehen müßte, daß das gesammte Pensionswesen für die Civil- und Militärstaatsdiener und ihre Hinterlassenen von der laufenden Finanzverwaltung unabhängig gemacht und als eine ganz selbstständige, in sich abgeschlossene Anstalt organisirt würde, welche die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zunächst aus den eigenen Beiträgen der pensionsberechtigten Staatsdiener und, soweit diese nicht zureichten, aus den ihr sonst zuzuwendenden eigenthümlichen Einnahmequellen zu schöpfen hätte.“ Ist nun die Staatsregierung der Ansicht, daß der für die Begründung einer solchen Anstalt günstige Zeitpunkt — der Eintritt der Verfassungsurkunde von 1831 oder doch des Gesetzes vom 7. März 1835 — unbenutzt vorübergegangen sei und, wenn es auch jetzt noch nicht geradezu unthunlich sei, in den bezeichneten Weg einzulenken, die Durchführung dieses Planes doch für den Anfang sehr bedeutende finanzielle Anstrengungen erheischen würde, der gegenwärtige Zeitpunkt aber dazu als ein günstiger nicht erscheine: so vermag zwar die Deputation dieser Ansicht nicht entgegenzutreten, glaubt vielmehr in den gegenwärtigen Zeitumständen Grund genug zu finden, um einstweilen bei den vorgelegten gesetzlichen Modificationen Beruhigung zu fassen und sich eines bestimmten Antrags auf Ausführung des bezeichneten, an sich sehr empfehlenswerthen Planes für jetzt zu enthalten. Gleichwohl aber stellt sich eine gründliche Abhülfe des von allen Seiten lebhaft gefühlten und schon lange anerkannten Uebelstandes als so wünschenswerth, und das durch jenen Plan sich darbietende Mittel dazu als so geeignet dar, daß die Deputation des Dafürhaltens ist, daß die oben entwickelte Idee in keiner Weise aufgegeben werden dürfe, vielmehr Staatsregierung und Stände eine dringende Verpflichtung gegen den Staat, wie gegen die unmittelbar Betheiligten — die Pensionsberechtigten — haben, jene Idee fortwährend im Auge zu behalten und einen Plan dazu zu entwerfen, um denselben zu einer mehr als jetzt geeigneten Zeit sofort ins Leben treten zu lassen.

Die geehrte Kammer wird es daher gewiß gerechtfertigt finden, und es wird auf den Beitritt der geehrten zweiten Kammer gewiß in gleicher Weise gerechnet werden dürfen, wenn die Deputation anrathet,

in der Schrift den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, daß sie den oben angegebenen Plan nicht aufgeben, vielmehr denselben einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterwerfen und das Resultat davon einer künftigen Ständeversammlung vorlegen lassen wolle.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über diesen Schlußtheil des Berichts das Wort verlangt, so frage ich: ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation folgenden Antrag in der Schrift an die Staatsregierung zu bringen gedenke: „daß sie den oben angegebenen Plan nicht aufgeben, vielmehr denselben einer nochmaligen gründlichen Prüfung unterwerfen und das Resultat davon einer künftigen Ständeversammlung vorlegen lassen wolle“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es bleibt mir nun noch übrig, die Frage auf die Gesetzworlage im Allgemeinen zu richten,

und diese bitte ich namentlich zu beantworten. Ist die Kammer gemeint, die Gesetzworlage, wie sie im Allgemeinen und Besondern berathen worden ist, anzunehmen?

Es antworten mit Ja:

Vizepräsident Gottschald,	v. Heynik,
Secretair v. Polenz,	v. Lüttichau,
Secretair Starke,	v. Friesen,
Prinz Johann,	v. Schönberg-Bibran,
Graf Solms-Wildenfels,	v. Wazdorf,
D. Tuch,	Regierungsrath v. Zehmen,
Graf Hohenthal = Königsbrück,	Graf Einsiedel-Wolkenburg,
Graf Einsiedel-Reibersdorf,	v. Schönberg-Purschenstein,
Bischof Dietrich,	Meinhold,
D. Großmann,	v. Posern,
Graf v. Schönburg,	Bürgermeister Müller,
Bürgermeister Wimmer,	Bürgermeister Hennig,
v. Meßsch,	Bürgermeister Lühr,
v. Nostitz-Ballwitz,	v. Carlowitz,
v. Römer,	v. Nostitz und Sänckendorf,
Bürgermeister Pfotenhauer,	v. Beschwitz,
v. Miltitz,	Präsident v. Schönfels.

Mit Nein antworten:

v. Erdmannsdorf, v. Egidy.

Präsident v. Schönfels: Die Gesetzworlage hat sonach gegen 2 Stimmen Annahme gefunden, und somit wäre dieser Gegenstand erledigt. Wir kommen nunmehr zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung: schriftlicher Bericht der vierten Deputation, die Petition von Frau Caroline Wilhelmine Friederike verwitwete Justizrath Herrmann, geb. Baronin v. Dübisch zu Niederheyersdorf bei Schlichtingshain im Großherzogthum Posen wegen Entschädigungsansprüche für Verluste in den Maitagen betreffend.“ Ich ersuche den Herrn Referenten Vizepräsidenten Gottschald, uns diesen Bericht vorzutragen.

Referent Vizepräsident Gottschald:

Das Sachverhältniß, auf welches Petentin das in ihrer Eingabe an die Ständeversammlung enthaltene, unten folgende Gesuch gründet, ist in der Hauptsache folgendes:

Petentin hat mit einer Gesellschafterin und Dienerschaft seit dem Monat Juni 1846 unter polizeilicher Genehmigung ihren zeitweiligen Aufenthalt in hiesiger Stadt genommen. Sie bewohnte, als sie von den beklagenswerthen Ereignissen des Mai 1849 überrascht ward, die zweite Etage des Hauses Nr. 5 der Zwingerstraße.

Die Abgelegenheit des Stadtheils, in welchem sie wohnte, von den Punkten, wo der Kampf entbrannt war, ließ sie für sich keine Gefahr ahnen. Sie gab daher in der Hoffnung einer gütlichen Beilegung der Sache den Plan, die Stadt zu verlassen und in ihr Vaterland zurückzukehren, auf, und zwar um so mehr, als sie gerade in jenen Schreckenstagen Besuch von ihrem Sohne nebst Familie erhalten und diese Wohnung bei ihr genommen hatte.

Ihre Hoffnung, daß die Straße, in welcher sie wohnte, vom Kampfe werde verschont bleiben, wurde jedoch bald getäuscht. Bald erhoben sich auch hier Barricaden, und am 6. Mai entbrannte auch in derselben ein so heftiger Kampf,